OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553458/8/KH

Datum: Linz, 6. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. (FH) A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.02.2026, GZ: BHLLBA-2025-53464/14-PG, mit dem ein Kostenersatz betreffend Einsatzleistung gemäß der Feuerwehr-Gebührenordnung der Stadtgemeinde D__ vorgeschrieben wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides enthaltene Tabelle (Gesamtsumme der zu entrichtenden Gebühren: 1.681 Euro) wie folgt abgeändert wird:

Gebühren für Mannschaft 1.01. Einsatz pro Person und Stunde	Std. 10 x 1,50 12 x 1,00	Einzelpreis Euro 38,00	Euro 1026,00
Gebühren für Fahrzeuge 2.05 TLF-B (Fahrzeuge > 16 bis 18 t Gesamtgewicht, ausg. SFZ)	1,50	170,00	255,00
2.04 GLF (Fahrzeuge > 7,5 bis 16 t Gesamtgewicht, ausg. SFZ)	1,00	150,00	150,00
2.08 DLK (Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne)	1,00	250,00	250,00
Summe			1.681,00

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18.02.2026, GZ: BHLLBA-2025-53464/14-PG, verpflichtete die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) Dipl.-Ing. (FH) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), binnen 14 Tagen nach Rechtskraft die entstandenen Gebühren für die Löschung des von ihm am 01.01.2025 verursachten Feuers zu bezahlen, wobei die Gesamtsumme des verrechneten Kostenersatzes 2.109 Euro betrug.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Feuerwehr bei dem damaligen Einsatz völlig überdimensioniert gewesen sei, man ihm nicht die Möglichkeit gegeben habe, das Feuer selbst zu löschen und der Bescheid voller Phantasieannahmen und Befangenheit strotze. Weiters wurde ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Beschluss LVwG-553458/5 wurde der Antrag des Bf auf Verfahrenshilfe abgewiesen.

5. Am 10.04.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, zu der der Bf, Mag. C__ als Vertreterin der belangten Behörde sowie die geladenen Zeugen Insp. Mag. B__ / PI I__ (vorm. PI D__) und F__, MSc erschienen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf häufte am 01.01.2025 abends auf dem Grundstück Nr. aaa, KG G__, auf unbefestigter Fläche Holzpaletten und Industrie-Holzkabeltrommeln auf und zündete diese mit Hilfe von Benzin an, wodurch ein Feuer entstand, das beim Eintreffen von Polizei und Feuerwehr etwas höher als mannshoch war und sich über ca. 3 bis 4 m² erstreckte. Die Feuerstelle war weder eingefriedet, noch sonst geschützt.

Aufgrund von Notrufen zweier auf der in unmittelbarer Nähe der Brandstelle befindlichen Straße vorbeifahrender Fahrzeuglenker verständigte die Landeswarnzentrale die PI D__ sowie die Freiwillige Feuerwehr D__ (FF D__), wobei unter dem Stichwort „Brandverdacht“ mitgeteilt wurde, dass im Bereich der

Bushaltestelle E-Straße / H-Straße ein Brand vorliege, allerdings nicht angegeben wurde, um welche Art von Brand es sich handelt bzw. was genau brennt. Die Alarmierung der FF D__ erfolgte um 19:36 Uhr ebenfalls durch die Landeswarnzentrale, wobei die Feuerwehrleute auf ihren elektronischen Funkmeldeempfängern die (nicht näher definierte) Meldung „Feuerwehreinsatz“ und die Offiziere das Alarmstichwort „Brandverdacht“ erhielten. Auch die Beamten der PI D__ begaben sich zu dieser Zeit zur Brandstelle.

Im Fall des Alarmstichworts „Brandverdacht“ erfolgt die Alarmierung nach Maßgabe des für den Pflichtbereich D__ festgelegten Alarmplans „Brandeinsatz 1/12 Brandverdacht“ (Alarmstufe 1: FF D__ mit TLF-B, DLK und GLF) und wird gemäß der Ausrückeordnung der FF D__ mit der unter der Rubrik „Brandeinsatz“ aufgelisteten Ausstattung bzw. Mannschaft ausgerückt. Dies waren im vorliegenden Fall ein TLF-B (Tanklöschfahrzeug = Fahrzeug zw. 16 und 18 t), ein DLK (Drehleiterfahrzeug mit Korb) sowie ein GLF (großes Löschfahrzeug = Fahrzeug zw. 7,5 und 16 t). Die Fahrzeuge sind bzw. waren im vorliegenden Fall entsprechend den Ausbildungsrichtlinien und taktischen Grundsätzen der Feuerwehr wie folgt besetzt:

- TLF-B: Ein Maschinist, ein Gruppenkommandant, ein Melder, ein Angriffstrupp und ein Wassertrupp, bestehend aus jeweils zwei Personen sowie ein Truppmann.
- DLK: Ein Maschinist, ein Gruppenkommandant und ein Truppmann.
- GLF: Ein Maschinist, ein Gruppenkommandant, ein Melder, ein Wassertrupp, ein Schlauchtrupp und ein Angriffstrupp, bestehend aus jeweils zwei Personen.

2 Personen verblieben während des gesamten Einsatzes in Bereitschaft auf der Feuerwache (R__).

Die Fahrzeuge trafen um 19:43 Uhr (TLF-B) bzw. um 19:45 Uhr (DLK, GLF) am Einsatzort ein.

Nach dem Eintreffen und einer ersten Abschätzung der Lage durch die Feuerwehr, wobei u.a. festgestellt wurde, dass sich keine geeigneten Löschhilfen (Feuerlöscher, Wasserkanister, etc.) vor Ort befanden, kontaktierte Insp. Mag. B__ / PI D__ telefonisch die belangte Behörde, wobei der bei der belangten Behörde in Rufbereitschaft befindliche Jurist gegenüber der Polizei telefonisch unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 Bundesluftreinhaltegesetz den Auftrag erteilte, das Löschen des Brandes primär dem Bf aufzutragen bzw. andernfalls den Brand durch die Feuerwehr löschen zu lassen.

Da in der Folge seitens der FF D__ festgestellt wurde, dass das Feuer bei Verbleiben des Fahrzeugs TLF-B vor Ort unter Kontrolle zu bekommen war, blieb

dieses Fahrzeug mit 8 Feuerwehrleuten Besatzung (Tanklöschgruppe) vor Ort, die anderen beiden Feuerwehrfahrzeuge verließen die Örtlichkeit, wobei sie um 19:51 Uhr (DLK) bzw. um 19:54 Uhr (GLF) wieder bei der Feuerwache der FF D__ einrückten. Der Zeitpunkt des Einrückens (wie in der Einsatzinformation des Landes-Feuerwehrkommandos angegeben) ist jener, in dem das Fahrzeug nach der Ankunft auf der Feuerwache bereit für einen nächsten Einsatz ist.

Die Polizisten informierten den Bf vorerst, dass er die Möglichkeit habe, das Feuer selbst zu löschen, wobei dieser nur einen kleinen Feuerlöscher im Fahrzeug bei sich hatte, dessen Kapazität zum Löschen des Feuers nicht ausreichte. Der Bf gab gegenüber den Polizisten an, dass er in seinem Lager in der J-Straße einen Feuerlöscher holen oder man das Feuer auch von selbst ausgehen lassen könne, da er meinte, dass es aufgrund der kalten Temperaturen nach ungefähr einer Viertelstunde ohnedies von selbst erlöschen würde. Da gemäß § 3 Abs. 2 Bundesluftreinhaltegesetz das Feuer unverzüglich zu löschen war und die Herbeischaffung eines Feuerlöschers durch den Bf aus seinem Lager in der J-Straße nach Einschätzung der Polizei das unverzügliche Löschen des Feuers nicht hätte gewährleisten können, wurde der FF D__ seitens der Polizei aufgetragen, das Feuer zu löschen. Das Löschen des Feuers war insbesondere aufgrund der Lage des Brandortes in unmittelbarer Nähe zu einer Straße, welche in diesem Bereich eine unübersichtliche Kurve aufweist, und der Gefahr einer Rauchentwicklung – welche insbesondere bei unsachgemäßem Löschen entsteht, bei dem der Brand nicht komplett erlischt – als notwendig anzusehen.

Die FF D__ löschte den Brand daraufhin unter Einsatz des TLF-B, wobei 3.000 Liter Wasser benötigt wurden, um „Brand aus“ geben zu können - dies ist dann der Fall, wenn alle Glutnester gelöscht sind und die Temperatur direkt am Brandherd weniger als 45 Grad beträgt, was mit einer Wärmebildkamera kontrolliert wurde. Ein handelsüblicher Feuerlöscher hat eine Löschkraft ca. von 12 bis 18 Löscheinheiten, wobei eine Löscheinheit einem Liter Wasser entspricht – die FF D__ hat wie erwähnt bis zum endgültigen Löschen des Feuers 3.000 Liter Wasser verbraucht. Ein Feuer dieser Größe würde ca. 12 Stunden benötigen, bis es von selbst erlischt.

Das Fahrzeug TLF-B rückte um 20:47 Uhr wieder auf der Feuerwache der FF D__ ein und war um diese Zeit wieder einsatzbereit.

Somit waren die Fahrzeuge/Einrichtungen der FF D__ hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Brandes zu folgenden Zeiten im Einsatz:

- DLK mit 3 Personen: 19:36 Uhr bis 19:51 Uhr
- GLF mit 9 Personen: 19:36 Uhr bis 19:54 Uhr
- TLF-B mit 8 Personen: 19:36 Uhr bis 20:47 Uhr
- R__ mit 2 Personen: 19:36 Uhr bis 20:47 Uhr

2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.01.2026, GZ: LVwG-501020/4, wurde der Bf wegen eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz rechtskräftig bestraft, da er punktuell biogene Materialien außerhalb einer dafür bestimmten Anlage verbrannt hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, Beischaffung der Ausrückeordnung der FF D__, des Alarmplans für den Pflichtbereich D__, der Gebührenordnung der Feuerwehren der Stadtgemeinde D__ vom 03.05.2024, der Einsatzinformation der Landeswarnzentrale des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos, der Richtlinie Alarmierungsabwicklung (Alarmierungsordnung) des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10.04.2026, zu welcher der Bf, Mag. C__ als Vertreterin der belangten Behörde sowie die geladenen Zeugen Insp. Mag. B__ (PI I__ / zur Zeit des Einsatzes: PI D__) und F__, MSc (Kommandant-Stv. der FF D__) erschienen sind.

2. Der Verstoß des Bf gegen das Bundesluftreinhaltegesetz durch Entzünden eines Feuers am 01.01.2025, mit dem punktuell biogene Materialien außerhalb einer dafür bestimmten Anlage verbrannt wurden, wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.01.2026, GZ: LVwG-501020/4, rechtskräftig bestraft. Dieser Sachverhalt wird der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt.

3. Dazu, ob der Bf schlussendlich mit der Löschung des Feuers durch die Feuerwehr einverstanden war, wurden in der mündlichen Verhandlung seitens der Zeugin B__ und dem Bf divergierende Angaben getätigt, wobei die Aussagen der Zeugin B__ inhaltlich mit den Angaben in der Anzeige in Übereinstimmung zu bringen waren. Die Erinnerungen des Bf divergierten diesbezüglich.
Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass dem Bf zuerst die Möglichkeit gegeben wurde, das Feuer selbst zu löschen, wobei sein im Auto befindlicher Handfeuerlöscher dafür nicht ausreichte, weshalb er einen Feuerlöscher aus seinem Lager in der J-Straße holen oder das Feuer von selbst ausgehen lassen wollte. Auf letztere Möglichkeit hat er in der mündlichen Verhandlung explizit hingewiesen und gemeint, dass dies vielleicht eine Viertelstunde gedauert hätte. Das Herbeischaffen eines Feuerlöschers durch den Bf aus seinem Lager in der J-Straße hätte alleine aufgrund der zu bewältigenden Wegstrecke von der Brandstelle in die J-Straße und zurück zu einer jedenfalls mehrminütigen Verzögerung bei der Löschung des Brandes geführt. Da jedoch gemäß § 3 Abs. 2 Bundesluftreinhaltegesetz eine unverzügliche Löschung des Feuers notwendig war, ist die Frage, ob der Bf schlussendlich einem Löschen des Brandes durch die Feuerwehr zugestimmt hat - so wie es die Zeugin B__ in

Erinnerung hatte bzw. wie es in der Anzeige angegeben ist -, insofern nicht von Belang, als ihm diese selbst aufgrund der nicht ausreichenden Kapazität des in seinem Fahrzeug befindlichen Feuerlöschers nicht möglich gewesen wäre und die Herbeischaffung eines Feuerlöschers aus seinem Lager in der J-Straße keine unverzügliche Löschung des Feuers gewährleisten hätte können, welche jedoch notwendig war. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass ein handelsüblicher Feuerlöscher eine Löschkraft von nur 12 bis 18 Löscheinheiten hat, wobei eine Löscheinheit einem Liter Wasser entspricht, weshalb angesichts der bis zum „Brand aus“ beim Löschen des Feuers durch die Feuerwehr benötigten 3.000 Liter Wasser nicht davon auszugehen war, dass eventuell vom Bf herbeigeschaffte Feuerlöscher das Feuer unverzüglich löschen hätten können.

4. Die detaillierten Angaben über den Ablauf des Einsatzes der FF D__ sowie die fachlichen Informationen betreffend die Löschkraft eines Feuerlöschers und die Branddauer eines Feuers dieser Größe, wenn es nicht gelöscht wird, fußen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des Zeugen F__.

Die Tatsache, dass infolge des Notrufs drei Feuerwehrfahrzeuge ausgerückt sind, folgt – wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgeführt – aus der Art der durch die Landeswarnzentrale weitergegebenen Alarmmeldung („Brandverdacht“), aus dem für diese Alarmmeldung im Pflichtbereich D__ festgelegten Alarmplan sowie aus der Ausrückeordnung der FF D__, welche bei Brandverdacht (jedenfalls) den Einsatz der drei genannten Fahrzeuge vorsieht. Die Besetzung der Fahrzeuge folgt aus den Richtlinien der Feuerwehr, insb. Ausbildungsrichtlinien und taktischen Grundsätzen, sowie aus den Vorgaben der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung (die in §§ 10 f der Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren des Oö. Landes-Feuerwehrverbands übernommen wurden). Demnach besteht ein Löschzug aus zwei Gruppen, dem ein (zumindest) dreiköpfiger Zugstrupp angegliedert ist (§ 5 Oö. FAPV); hier offenkundig die 3 Personen im DLK. Die 9 Personen im GLF bilden die Normalstärke (= Mindestbesetzung) einer, mit einem Löschfahrzeug auszustattenden Gruppe im Sinne des § 3 Oö. FAPV. Die Normalstärke der zweiten Gruppe im Zug, der Tanklöschgruppe, beträgt nach § 4 Abs. 1 Oö. FAPV insgesamt 7 Personen (ein Gruppenkommandant, ein Maschinist, ein Melder sowie jeweils zwei Personen im Angriffs- und Wassertrupp). Die Notwendigkeit der im vorliegenden Fall darüber hinaus hinzugezogenen achten Person (ein Truppmann) im TLF-B ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht zweifelhaft, zumal die Normalstärke eine Mindestbesetzung darstellt, die Sollstärke der Tanklöschgruppe sogar mit dem Doppelten der Normalstärke festgelegt ist (§ 4 Abs. 2 Oö. FAPV) und der Truppmann auch Bestandteil des Zugstrupps sein kann. Die Einsatzzeiten folgen aus den Einsatzinformationen der Landeswarnzentrale des Landes-Feuerwehrkommandos bzw. den Aussagen des Zeugen F__.

Das Wort „eingerückt“ in den Einsatzinformationen der Landeswarnzentrale des Landes-Feuerwehrkommandos bedeutet nach Angaben des Zeugen F__, dass die

Fahrzeuge wieder in der Feuerwache und einsatzbereit sind, d.h. dass auch ev. notwendige Reinigungs- oder Betankungsvorgänge zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind. Diese Angabe ist auch mit Pkt. 3.7 der Richtlinie Alarmierungsabwicklung in Einklang zu bringen, wonach der Gruppenkommandant jedes Fahrzeugs, welches von einem Einsatz eingerückt ist, durch Betätigen einer Taste am Fahrzeugfunkgerät der alarmierenden Stelle signalisiert, dass das Fahrzeug wieder einsatzbereit ist und dass ein Fahrzeug erst eingerückt ist, wenn dieses nach dem Einsatz wieder vollständig nachgerüstet wurde (z.B. fehlende Schläuche, ungefüllte AS-Geräte, etc).

5. Beide befragten Zeugen wirkten glaubwürdig und ihre Angaben nachvollziehbar, wobei aufgrund der seit jenem Zeitpunkt verstrichenen Zeitspanne verständlicherweise teils keine detailhaften Erinnerungen an die konkreten Wortwechsel mit dem Bf mehr vorhanden waren. Auch der Bf selbst wirkte bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig, wobei er phasenweise eine starke emotionale Betroffenheit zeigte und diese auch entsprechend ausdrückte. Seine Erinnerung hinsichtlich einer Zustimmung seinerseits zum Löschen des Feuers durch die FF D__ divergierte wie erwähnt von jener der einvernommenen Polizistin, wobei dies unter Berücksichtigung der seither verstrichenen Zeitspanne bzw. der seitens des Bf vorhandenen Emotionen dessen Glaubwürdigkeit nicht maßgeblich erschütterte. Wie erwähnt konnte auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht exakt festgestellt werden, ob der Bf schlussendlich einem Löschen des Feuers durch die Feuerwehr explizit zugestimmt hat oder nicht, allerdings sei zu dessen Relevanz auf die Ausführungen oben unter Pkt. III.3. verwiesen.

6. Die Feststellungen der zugrunde zu legenden Einsatzzeiten (Alarm, Ausrücken, Am Einsatzort, Einrücken) erfolgten aufgrund der Angaben des Zeugen F__ bzw. der dem Gericht vorliegenden Einsatzinformationen der Landeswarnzentrale des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos.

Wie erwähnt ist der Zeitpunkt des „Einrückens“ jener, in dem die Fahrzeuge (bzw. die Mannschaft) bereit für einen nächsten Einsatz sind. Somit ist davon auszugehen, dass dies auch der Zeitpunkt ist, an dem der Einsatz für die jeweilige Mannschaft bzw. für das jeweilige Fahrzeug beendet ist. Als Zeitpunkt des Einsatzbeginns ist den Einsatzinformationen folgend für alle Fahrzeuge bzw. Mannschaften jeweils 19:36 Uhr zugrunde zu legen, das Fahrzeug DLK und seine Mannschaft sind um 19:51 Uhr wieder eingerückt und haben ihren Einsatz beendet, das Fahrzeug GLF und seine Mannschaft um 19:54 Uhr und das Fahrzeug TLF-B und seine Mannschaft um 20:47 Uhr. Die Annahme, dass der Einsatz der Fahrzeuge GLF und DLK ebenso bis um 20:47 Uhr gedauert hätte, wird insbesondere durch die Einsatzinformationen der Landeswarnzentrale des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos nicht gestützt, worin eindeutig angegeben ist, dass das Fahrzeug DLK um 19:51 Uhr und das Fahrzeug GLF um 19:54 Uhr wieder

eingerückt sind. Da diese beiden Fahrzeuge vor Ort beim Brand selbst keine Verrichtungen zu erledigen hatten, sondern nach Einschätzung durch das Kommando, dass der Brand mit dem Fahrzeug TLF-B alleine gelöscht werden könne, den Einsatzort verließen und bereits nach jeweils weniger als 10 Minuten wieder als „eingerückt“ gemeldet wurden, ist davon auszugehen, dass auch keine Nachrüstungs- bzw. Betankungsvorgänge etc. zu erledigen waren. Der Einsatz jener beiden Fahrzeuge bzw. deren Mannschaften war somit zu den in der Einsatzinformation angegebenen Zeiten, nämlich um 19:51 Uhr bzw. 19:54 Uhr beendet. Die Annahme, dass die Besatzungen beider Fahrzeuge zu jenem Zeitpunkt, als sie bereits als „eingerückt“ vermerkt waren, noch im Einsatz waren, da die Möglichkeit bestand, dass sie nochmals zum gegenständlichen Brand ausrücken hätten müssen, ist mit der verfahrensgegenständlichen Sachlage, insbesondere dem konkreten Brandgeschehen nicht in Einklang zu bringen; dass der Brand mit der Löschkapazität des TLF-B von 4.000 Liter Wasser angesichts dessen Ausmaß nicht alleine zu löschen gewesen wäre, ist – wohl auch nach fachlicher Einschätzung des Kommandos, andernfalls hätte man jedenfalls das Fahrzeug GLF noch vor Ort belassen – als äußerst unwahrscheinlich anzusehen bzw. war darüber hinaus spätestens bei Ankunft der Feuerwehr am Brandort klar, dass das Fahrzeug DLK angesichts der Art des Brandes nicht zum Einsatz kommen wird. Somit finden sich gegenständlich keine Anhaltspunkte dafür, dass von einer Bereitschaftsnotwendigkeit der beiden bereits wieder eingerückten Fahrzeuge und ihren Mannschaften auszugehen gewesen und ihr Einsatz deshalb nicht zum vermerkten Zeitpunkt des Einrückens, zu dem sie bereit für einen nächsten Einsatz waren, beendet gewesen wäre. Auch ist davon auszugehen, dass die beiden bereits wieder eingerückten Mannschaften bzw. Fahrzeuge im Fall einer anderweitigen Alarmierung aufgrund ihrer vorliegenden Einsatzbereitschaft diesen weiteren Einsatz wahrgenommen hätten und folglich für den gegenständlichen Einsatz nicht mehr zur Verfügung gestanden wären. Die nach Pkt. 3.2 der Richtlinie Alarmierungsabwicklung im – gegenständlichen – Fall eines Priorität A Einsatzes gebotene Besetzung der R__ der FF D__, im vorliegenden Fall mit zwei Personen, wurde bis zum Zeitpunkt des Einrückens des letzten Fahrzeugs, des TLF-B, berechnet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 1 und 2 Bundesluftreinhaltegesetz:
§ 3. (1) Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.

(2) Im Falle des Verstoßes gegen Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen und bei

Nichtbefolgung des Auftrags die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz:
§ 6. (5) Die Gemeinde kann für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben. Hinsichtlich des Ersatzes von Kosten, die den Feuerwehren bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 entstehen, sind die Feuerwehren berechtigt, der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger Rechnung zu legen; der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für häufiger anfallende Leistungen Richtsätze festzulegen.

Gebührenordnung der Feuerwehren der Stadtgemeinde D__ vom 03.05.2024:

§ 1. (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt D__, O__, P__) (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

§ 4. (1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Gebührengruppe A enthaltenen Tarifsätzen.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden

nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

Anlage I
Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen
und dergleichen:

1. Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EUR
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	38,00

2. Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EUR
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	150,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	170,00
2.08	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	250,00

Laut Ausrückeordnung der Feuerwehr D__ haben im Fall eines Brandeinsatzes (bei Brandverdacht) jedenfalls folgende Fahrzeuge auszurücken:
TLF-B: Tanklöschfahrzeug (Fahrzeug zw. 16 und 18 t)
DLK: Drehleiterfahrzeug mit Korb
GLF: großes Löschfahrzeug (Fahrzeug zw. 7,5 und 16 t)

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Jener Sachverhalt, welcher im rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.01.2026, GZ: LVwG-501020/4, festgestellt wurde, liegt auch dem vorliegenden Erkenntnis zugrunde, wobei der Bf aufgrund dieses Sachverhalts wegen eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 Z 2 iVm 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz rechtskräftig bestraft wurde. Der Bf hat konkret

am 01.01.2025 biogene Materialien punktuell außerhalb einer dafür bestimmten Anlage verbrannt.

2.2. Dem Bf wurde vorerst die Möglichkeit gegeben, das Feuer selbst zu löschen, wozu er allerdings nicht in der Lage war, da die Kapazität seines im Auto befindlichen Feuerlöschers dazu nicht ausreichte. Er verwies darauf, aus seinem Lager in der J-Straße einen Feuerlöscher holen zu können, wobei die Hin- und Rückfahrt vom Brandort in die J-Straße jedenfalls einige Minuten in Anspruch genommen hätte. Darüber hinaus hat ein handelsüblicher Feuerlöscher eine Löschkraft von nur 12 bis 18 Löscheinheiten, wobei eine Löscheinheit einem Liter Wasser entspricht. Angesichts der bis zum „Brand aus“ beim Löschen des Feuers durch die Feuerwehr benötigten 3.000 Liter Wasser ist nicht davon auszugehen, dass ein eventuell vom Bf herbeigeschaffter Feuerlöscher das Feuer unverzüglich hätte löschen können. Alternativ dazu ging der Bf davon aus, dass das Feuer binnen einer Viertelstunde von selbst erlöschen würde, wobei der Zeuge F__ in der Verhandlung diesbezüglich ausführte, dass es nach seiner fachlichen Einschätzung ca. 12 Stunden bis zu einem endgültigen „Brand aus“ gedauert hätte. Da das Bundesluftreinhaltegesetz im vorliegenden Fall allerdings das unverzügliche Löschen des Feuers verlangt und bei Nichtbefolgung des Auftrags zur Löschung diese von der Feuerwehr durchzuführen ist, erfolgte die Löschung des Brandes durch die FF D__ gegenständlich zu Recht. Das unverzügliche Löschen des Feuers war auch aufgrund der Lage des Brandortes in unmittelbarer Nähe der Straße mit einer unübersichtlichen Kurve und der Gefahr einer Rauchentwicklung in Richtung der Straße als notwendig anzusehen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das unverzügliche Löschen des Feuers durch die FF D__ im vorliegenden Fall nötig war. Der Bf hat das Feuer bewusst entzündet und biogene Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen punktuell verbrannt. Somit war ihm der Ersatz der Kosten für den Löscheinsatz vorzuschreiben.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Kostenersatzregelung des § 3 Abs. 2 BLRG offenkundig verhindern soll, dass die durch einen Verstoß gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 BLRG verursachten Kosten eines Feuerwehreinsatzes von der Gemeinde, sohin von der öffentlichen Hand, getragen werden. Vielmehr ist jene Person, die – wie hier der Bf sogar in auffallender Sorglosigkeit (siehe die Begründung des rechtskräftigen Erkenntnisses zu LVwG-501020) – durch ihr rechtswidriges Handeln (Verstoß gegen § 3 Abs. 1 BLRG und darüber hinaus keine ausreichende Vorsorge für ein unverzügliches Löschen des Feuers, sohin faktisch keine Kontrolle über das Feuer) den Einsatz einer öffentlichen freiwilligen Feuerwehr verursacht, zum Ersatz der dabei entstandenen Kosten zu verpflichten.

2.3. Als Grundlage für den Kostenersatz ist die Gebührenordnung der Feuerwehren der Stadtgemeinde D__ vom 03.05.2024 heranzuziehen. Diese enthält in ihrer

Anlage 1, Gebührengruppe A, Z. 1 und Z. 2 die konkreten Tarifsätze (u.a.) für die eingesetzten Personen (Mannschaft) und Fahrzeuge.

Gemäß § 1 Abs. 5 Gebührenordnung sind bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen, einzubeziehen.

Dies bedeutet, dass als Einsatzzeiten im vorliegenden Fall die Zeit von der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Einrückens der Mannschaften auf der Feuerwache zugrunde zu legen sind.

Dies sind wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt folgende Zeiten:

- DLK mit 3 Personen: 19:36 Uhr bis 19:51 Uhr
- GLF mit 9 Personen: 19:36 Uhr bis 19:54 Uhr
- TLF-B mit 8 Personen: 19:36 Uhr bis 20:47 Uhr
- R__ mit 2 Personen: 19:36 Uhr bis 20:47 Uhr

Gemäß § 1 Abs. 6 Gebührenordnung ist bei Verrechnung nach Stundensatz die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten.

Dies bedeutet eine Verrechnung folgender Einsatzdauern für die oben genannten Fahrzeuge und Mannschaften:

- DLK mit 3 Personen: 1 Stunde
- GLF mit 9 Personen: 1 Stunde
- TLF-B mit 8 Personen: 1 Stunde 30 Minuten
- R__ mit 2 Personen: 1 Stunde 30 Minuten

Unter Zugrundelegung der Tarifsätze der Anlage 1, Gebührengruppe A, Z 1 und 2 sind folgende Tarife zugrunde zu legen:

Z 1. Mannschaft:
Einsatz pro Person und Stunde: 38 Euro

- DLK: 3 x 38 Euro = 114 Euro
- GLF: 9 x 38 Euro = 342 Euro
- TLF-B: 8 x 38 Euro + 8 x 19 Euro = 304 Euro + 152 Euro = 456 Euro
- R__: 2 x 38 Euro + 2 x 19 Euro = 76 Euro + 38 Euro = 114 Euro

Z 2. Fahrzeuge:
DLK: Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne: 250 Euro pro Stunde

GLF: Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht: 150 Euro pro Stunde
TLF-B: Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht: 170 Euro pro Stunde

- DLK: 1 x 250 Euro = 250 Euro
- GLF: 1 x 150 Euro = 150 Euro
- TLF-B: 1,5 x 170 Euro = 255 Euro

Somit beträgt die Summe der dem Bf für den Löscheinsatz am 01.01.2025 aufgrund eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetzes gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. iVm der Gebührenordnung der Feuerwehren der Stadtgemeinde D__ vom 03.05.2024 vorzuschreibenden Gebühren:

114 Euro + 342 Euro + 456 Euro + 114 Euro + 250 Euro + 150 Euro + 255 Euro = 1.681 Euro

Dementsprechend war der Spruch des angefochtenen Bescheides abzuändern und dem Bf Gebühren für den Feuerwehreinsatz am 01.01.2025 in Höhe von insgesamt 1.681 Euro vorzuschreiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing